

S IMMO AG
Wien, FN 58358 x
ISIN AT0000652250

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates
für die 29. ordentliche Hauptversammlung
am Donnerstag, dem 3. Mai 2018, um 10:30 Uhr,
im Vienna Marriott Hotel in 1010 Wien, Parkring 12a

stattfindenden 29. ordentlichen Hauptversammlung der
S IMMO AG mit dem Sitz in Wien, FN 58358 x

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht zum 31. Dezember 2017, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2017, des Vorschlages für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2017.**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinns.**

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung hat die Gesellschaft insgesamt 66.917.179 Stück Aktien ausgegeben. Die Gesellschaft hält zum heutigen Tag 715.424 Stück eigene Aktien. Diese Aktien sind gemäß § 65 Abs. 5 AktG nicht dividendenberechtigt. Die Zahl der dividendenberechtigten Aktien beträgt zum heutigen Tag sohin 66.201.755 Stück Aktien.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher die folgende Beschlussfassung vor:

„Aus dem im Jahresabschluss der S IMMO AG zum 31.12.2017 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 29.000.000,00 wird auf die Gesamtzahl von 66.201.755 Stück

dividendenberechtigter Aktien der Gesellschaft eine Dividende von EUR 0,40 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind sohin EUR 26.480.702 an die Aktionäre ausgeschüttet, und der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 2.519.298 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Dividende ist am 16.05.2018 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag); Ex-Dividendentag ist der 14.05.2018. Die Feststellung der anspruchsberechtigten Bestände im Zusammenhang mit der Ausschüttung (Record Date) erfolgt am 15.05.2018.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über Vergütungen an den Aufsichtsrat.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Aufsichtsratsvergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 98 AktG ab dem Geschäftsjahr 2018 bis auf weiteres wie folgt festzusetzen:

1. Die jährliche Vergütung beträgt

- a) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 40.000,--
- b) für die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 30.000,--
- c) für jedes Mitglied des Aufsichtsrats EUR 20.000,--

2. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält daneben ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,-- pro besuchter Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse.

Begründung:

Die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des Sitzungsgeldes pro besuchter Sitzung des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse wurden zuletzt in der 27. ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juni 2016 für das Geschäftsjahr 2016 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Die jährliche Vergütung beträgt

- a) für jedes Mitglied des Aufsichtsrats EUR 12.000,--*
- b) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates EUR 20.000,--*
- c) für die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 16.000,--*
- d) für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats zusätzlich EUR 3.000,-- je Ausschuss.*

2. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält daneben ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,-- pro besuchter Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse.

Die nunmehr neu vorgeschlagenen Beträge orientieren sich an der durchschnittlichen Aufsichtsratsvergütung der im ATX notierten Gesellschaften und stellen eine Annäherung an das Vergütungsniveau der vergleichbaren Immobiliengesellschaften in Österreich dar.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018.

Im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, für das Geschäftsjahr 2018 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit dem Sitz in Wien zum Prüfer des Jahres- und Konzernabschlusses zu bestellen.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Gemäß § 8 Abs (1) der Satzung der S IMMO AG besteht der Aufsichtsrat aus bis zu zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Zum Ende der 28. ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juni 2017 bestand der Aufsichtsrat aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Herr Michael Matlin, MBA, hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 30. September 2017 zurückgelegt.

Herr Dr. Ralf Zeitlberger hat sein Mandat als Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ende der kommenden 29. ordentlichen Hauptversammlung zurückgelegt.

In der kommenden ordentlichen Hauptversammlung am 3. Mai 2018 sind 2 Mitglieder zu wählen, um die bisherige Anzahl von acht Mitgliedern wieder zu erreichen.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex erstattet:

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen jeweils auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung nach der nachstehend verlesenen Reihung, neu in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen:

- a) Frau Dr. Karin Rest, MBA, *geboren am 21.06.1972*
- b) Frau Mag. Hanna Bomba, *geboren am 29.5.1978*“

Jede der vorgeschlagenen Kandidatinnen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche zusammen mit detaillierten Lebensläufen der Kandidatinnen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.simmoag.at (Investor Relations/S IMMO Aktie/Hauptversammlung) zugänglich ist. Die Unterlagen werden den Aktionärinnen und Aktionären auch in der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, und zwar einer Frau und sechs Männern, wodurch derzeit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG nicht erfüllt wird.

Sollte es zu Tagesordnungspunkt 6. „Wahlen in den Aufsichtsrat“ zu keiner Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Rahmen der Satzung kommen, ist bei der Erstattung eines allfälligen Wahlvorschlages durch Aktionäre darauf Bedacht zu nehmen, dass im Falle der Annahme des Wahlvorschlages von acht Aufsichtsratsmitgliedern mindestens zwei Frauen dem Aufsichtsrat angehören.

Die Gesellschaft hat keinen Betriebsrat und daher auch keine gemäß § 110 ArbVG entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Arbeitnehmersvertreter). Die Angabe gemäß § 110 Abs. 2 AktG, ob ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 AktG erhoben wurde, entfällt daher.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu EUR 48.628.711,07 auf bis zu EUR 291.772.280,97 durch Ausgabe von bis zu 13.383.435 auf Inhaber lautende Stückaktien gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Satzungsänderung.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 1. Juni 2012 hat den Vorstand ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen um bis zu EUR 123.754.680,93 durch Ausgabe von bis zu 34.059.359 Stück auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlage, im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage auch unter ganzem oder teilweise Ausschluss des den Aktionären gesetzlich zustehenden Bezugsrechts, zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Diese Ermächtigung ist unausgenützt abgelaufen.

Um die Flexibilität der Gesellschaft für Kapitalmaßnahmen zu gewährleisten, soll der Hauptversammlung eine Erneuerung des genehmigten Kapitals - jedoch nur im Ausmaß von 20 % des Grundkapitals - zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden und soll dem Vorstand der Gesellschaft wieder die Möglichkeit eingeräumt werden, auf künftige Änderungen in der Wirtschaftslage rasch und flexibel reagieren zu können.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor:

- „1. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 48.628.711,07 Ausgabe von bis zu 13.383.435 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze

von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20 % (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze sind sämtliche Bezugs- und Umtauschrechte auf neue Aktien anzurechnen, die auf eine während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugs- oder Umtauschrechts begebenen Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihe eingeräumt worden sind. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

2. Die Satzung wird in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs 6 in der Weise geändert, dass Abs 6 den nachstehenden Wortlaut erhält:

„(6) Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 48.628.711,07 durch Ausgabe von bis zu 13.383.435 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20 % (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze sind sämtliche Bezugs- und Umtauschrechte auf neue Aktien anzurechnen, die

auf eine während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihe eingeräumt worden sind. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.““

Der Vorstand hat zur beantragten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss einen ausführlichen schriftlichen Bericht gemäß §§ 153 Abs 4 AktG iVm 169 und 170 Abs 2 AktG verfasst, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.simmoag.at (Investor Relations/S IMMO Aktie/Hauptversammlung) zugänglich ist.

9. Beschlussfassung über

- a) **die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 AktG, binnen fünf Jahren ab Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 13.383.435 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 48.628.711,07 verbunden ist, in einer oder mehreren Tranchen, auch verbunden mit einer Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für die Wandelschuldverschreibungen auszuschließen, gegen Barwerte auszugeben und alle weiteren Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, die Ausgabe und das Umtauschverfahren festzusetzen, sowie über**
- b) **den Widerruf der in der Hauptversammlung vom 1. Juni 2012 beschlossenen bedingten Erhöhung des Grundkapitals unter gleichzeitiger Ersetzung durch die neuerliche bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 48.628.711,077 durch Ausgabe von bis zu 13.383.435 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen und die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs 7**

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung am 1. Juni 2012 ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Beschlussfassung durch die Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch in mehreren Tranchen, Wandelschuldverschreibungen auszugeben, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Stammaktien der Gesellschaft verbunden ist. Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht und sind daher auch keine Rechte zum Bezug von Aktien an der Gesellschaft entstanden.

Diese Ermächtigung ist inzwischen abgelaufen und soll - nunmehr eingeschränkt auf einen Emissionsrahmen für Wandelschuldverschreibungen sowie die bedingte Kapitalerhöhung von 20% des derzeit ausgegebenen Grundkapitals - neu erteilt werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor:

- 1. „Der Vorstand wird gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf bis zu 13.383.435 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 48.628.711,07 verbunden ist, mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss, jeweils auch in mehreren Tranchen gegen Barwerte auszugeben und alle weiteren Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen.*
- 2. Diese Ermächtigung kann auch wiederholt ausgenützt werden. Dabei darf die Summe aus (i) den an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen gemäß dieser Ermächtigung bereits gelieferten Aktien und (ii) den Aktien, für die Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus bereits emittierten und im Rahmen der Wiederausnutzung zu emittierenden Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden können, die in diesem Beschluss festgesetzte Höchstzahl, welche 20 % des Grundkapitals entspricht, nicht übersteigen. Auf diese Grenze sind auch neue Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch Aktien aus bedingtem Kapital, genehmigtem Kapital, aus eigenen Aktien oder im Wege einer Lieferung durch Dritte, oder einer Kombination daraus, bedient werden.*
- 3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Ausgabe gegen Barwerte, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkt, Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen zu bestimmen. Der Bezug der Aktien nach einer Wandlung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 4 Abs 7 der Satzung geschaffenen bedingten Kapitals. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln, das heißt insbesondere anhand*

des Preises einer üblichen festverzinslichen Schuldverschreibung unter Berücksichtigung des Wertes des Wandlungsrechts, der sonstigen, konkreten Ausstattungsmerkmale der Wandelschuldverschreibungen (zum Beispiel Recht zur vorzeitigen Kündigung der Wandelschuldverschreibung; Wandlungspflicht; Recht zur Zahlung eines Geldbetrages an Stelle der Wandlung; fixes oder variables Wandlungsverhältnis; etc.), der Kreditwürdigkeit der Gesellschaft und des aktuellen Marktzinses.

Der Vorstand ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, ermächtigt, folgende Merkmale vorzusehen:

- (a) ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis;*
- (b) eine Festlegung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung;*
- (c) das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung nicht oder nicht ausschließlich Aktien zu gewähren, sondern auch eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen;*
- (d) das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuzahlen;*
- (e) das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuerhalten;*
- (f) eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) der Gläubiger zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, den Gläubigern der Wandelschuldverschreibungen bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren;*
- (g) eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen; oder*
- (h) das Recht der Gesellschaft, die Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus Wandelschuldverschreibungen statt mit neuen Aktien aus bedingtem Kapital oder genehmigtem Kapital auch mit eigenen Aktien der Gesellschaft oder im Wege einer Lieferung durch Dritte (oder einer Kombination daraus) zu bedienen.*

4. *Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Bezugs- und/oder Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.*

5. *Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 48.628.711,07 durch Ausgabe von bis zu 13.383.435 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 3. Mai 2018 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- und/oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital oder aufgrund des Ablaufs der Frist zur Ausnutzung des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.*

6. *Die Satzung wird in § 4 Abs 7 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:*

„§ 4
Grundkapital, Aktien

(7) *Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 48.628.711,07 durch Ausgabe von bis zu 13.383.435 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insofern durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 3. Mai 2018 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- und/oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der*

Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital oder aufgrund des Ablaufs der Frist zur Ausnutzung des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.“

Der Vorstand hat zur beantragten Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen einen ausführlichen schriftlichen Bericht gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG verfasst, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.simmoag.at (Investor Relations/S IMMO Aktie/Hauptversammlung) zugänglich ist.

10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 13

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung im § 13 in der Weise zu ändern, dass § 13 den folgenden Wortlaut erhält:

„§ 13

(1) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

(2) Über Satzungsänderungen, ausgenommen Beschlüsse über ordentliche Kapitalerhöhungen, beschließt die Hauptversammlung abweichend von Abs (1) jedoch mit Drei-Viertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

(3) *entfällt ersatzlos“*

Begründung:

Auf den entwickelten Kapitalmärkten hat sich das „one share – one vote“ Prinzip als Standard guter Corporate Governance durchgesetzt. Die Funktion des Höchststimmrechts als Minderheitenschutz wird nunmehr in adäquater und interessengerechter Weise von den Bestimmungen des Übernahme- und Aktienrechts gewährleistet. § 13 der Satzung der S IMMO AG ist darüber hinaus in der derzeit geltenden Fassung schwer verständlich. Die vorgeschlagene Satzungsänderung dient der uneingeschränkten Verankerung des „one share – one vote“ Prinzips.

11. Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs. 3 AktG im Zusammenhang mit eigenen Aktien und Beschlussfassungen zur Ermächtigung des Vorstands zum Rückerwerb und zur Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch verbunden mit der Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats dabei auch das allgemeine Andienungsrecht und das Bezugsrecht bzw. die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen sowie zur Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen unter Widerruf der derzeit bestehenden entsprechenden Ermächtigungen.

In der 27. ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juni 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, für die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung eigene Aktien im gesetzlich zulässigen Höchstmaß von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben, gegebenenfalls einzuziehen und innerhalb von fünf Jahren ab Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu veräußern.

Diese Ermächtigung zum Aktienrückerwerb läuft am 3. November 2018 aus und soll daher im bisher nicht ausgenützten Umfang widerrufen und im gesetzlich zulässigen Höchstmaß erneuert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher die Fassung des folgenden Beschlusses vor:

- „1. Die in der 27. ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juni 2016 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird im nicht ausgenützten Umfang aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder

teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Gegenwert je Stückaktie darf die Untergrenze in Höhe von EUR 1,00 nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert je Stückaktie darf nicht mehr als 15% über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Tages-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft der vorangegangenen 10 Handelstage an der Wiener Börse liegen.

2. Die in der 27. ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juni 2016 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

3. Die in der 27. ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juni 2016 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Gemäß dieser Ermächtigung eingezogene eigene Aktien sind von der 10%-Grenze gemäß Punkt 1. des Beschlusses abzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.“

Zu diesem Beschlussvorschlag für Ermächtigungen des Vorstands – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – das Bezugsrecht im Zusammenhang mit eigenen Aktien auszuschließen, hat der Vorstand einen ausführlichen schriftlichen Bericht erstattet, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.simmoag.at (Investor Relations/S IMMO Aktie/Hauptversammlung) zugänglich ist.